

Muster einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* in

Vom ...

(ABl. 2010 S. 261)¹

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 2.1 - Pflanzenliste

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

¹ Geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Friedhofsverordnung vom 26. April 2013 (ABl. S. 198).

- (2) 1Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. 2Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.¹
- (3) 1Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. 2Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. 3Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.
- (4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) 1Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. 2Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.
- (3) 1Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. 2Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein. 3Grabsteine auf Reihengrabstätten sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

Abschnitt 3:
Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) ¹Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. ²Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind unzulässig.
- (2) ¹Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben. ²Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (3) ¹Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. ²Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. ³Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.
- (4) ¹Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:
 - a) ¹Bei Hartgesteinen soll der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. ²Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) ¹Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. ²Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
 - d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
 - e) ¹Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. ²Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. ³Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 5

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
- b) kristalliner Marmor,
- c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
- d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
- e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.

(2) ¹Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. ²Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6

Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

(1) ¹Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. ²Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.

(2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 120 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
3. bei Kindergräbern 80 cm.

(3) ¹Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.

²Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. ³Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7

Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

(1) ¹Für Urnenreihengräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. ²Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. ³Werden liegende Grab-

male verwendet, gilt als Einheitsmaß 40 mal 40 cm bei einer Höhe der Hinterkante von 15 cm.

(2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:

1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von circa 40 cm,
2. Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm; diese sind in der Mitte der quadratischen Grabfläche aufzustellen,
3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm sowie liegende Platten bis maximal entsprechend der Grabgröße.

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofsatzung.

(4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) ¹Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. ²Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. ³Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) ¹Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. ²Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 9

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

¹Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. ²Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. „Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Anlage 2.1 - Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen:

Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurz
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fliedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

(2) 1Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. 2Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

